

Az.: 3 D 107/11
3 K 372/11

Ausfertigung



2017/10

14. DEZ 10

DE 636/11

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes [REDACTED]
vertreten durch die Eltern [REDACTED]

sämtlich wohnhaft: [REDACTED] 08056 Zwickau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Staatsangehörigkeitsrechts
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 13. Dezember 2011

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 31. Mai 2011 - 3 K 372/11 - wird geändert.

Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Michael Ton, Schützengasse 16, 01067 Dresden, gewährt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist begründet. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu Unrecht abgelehnt.
- 2 Die Klägerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen; die beabsichtigte Rechtsverfolgung war zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt auch nicht offensichtlich erfolglos bzw. mutwillig (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO). Der Klägerin war daher gemäß § 121 Abs. 1 ZPO ihr Prozessbevollmächtigter beizuordnen.
- 3 Die am 2002 als Kind ihrer irakischen Eltern in Deutschland geborene Klägerin wurde von Amts wegen an diesem Tag in deren laufendes Asylverfahren miteinbezogen. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Asylbegehren und die beantragten Feststellungen nach § 51 und § 53 AuslG ab. Das dagegen betriebene Klageverfahren wurde zunächst offenbar wegen Nichtbetreibens eingestellt, dann aber im Wege der Wiederaufnahmeklage fortgesetzt. Das Bundesamt hob diesen Bescheid in der Folgezeit mit am 1. Juni 2007 bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 25. Mai 2007 teilweise auf und stellte die Verfolgteneneigenschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fest. Laut einer Aktennotiz des Antragsgegners vom 5. Januar 2011 galt die Aufenthaltsgestattung der

Klägerin zur Durchführung des Asylverfahrens i. S. v. § 55 Abs. 1 AsylVfG wegen der Aufhebung der zwischenzeitlich ergangenen behördeninternen Bestandskraftmitteilungen bis zum 1. Juni 2007 fort und endete gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG erst zu diesem Zeitpunkt. Das Verwaltungsgericht lehnte die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren hinsichtlich der begehrten Einbürgerung der Klägerin nach § 10 StAG mit der Begründung ab, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 29. März 2007 - 5 C 8/06 - unter ausdrücklichem Hinweis auf die Inhaltsgleichheit von § 10 Abs. 1 StAG und § 4 Abs. 3 StAG dargelegt, dass bei einem erfolglos gebliebenen Asylverfahren die Zeiten der gesetzlichen Aufenthaltsgestattung zur Durchführung dieses Asylverfahrens für die Annahme der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Sinne der staatsangehörigkeitsrechtlichen Voraussetzungen nicht genügten. Es sei nicht ersichtlich, weshalb hier für ein zunächst erfolgloses, später aber teilweise erfolgreiches Asylverfahren anderes gelten solle.

- 4 Die Anforderungen hinsichtlich der Erfolgsaussichten, die gemäß § 114 ZPO Maßstab für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind, dürfen nicht überspannt werden; es reicht aus, wenn sich die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung als offen darstellen. Der unbemittelten Partei darf im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung hiernach nicht unverhältnismäßig erschwert werden; dies wäre namentlich dann der Fall, wenn das Gericht die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung überspannen und dadurch den Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht wie dem Bemittelten zu ermöglichen, deutlich verfehlen würde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. April 2007, NVwZ-RR 2007, 569; st. Rspr.). Seiner Zielrichtung nach soll daher insbesondere nicht die abschließende Prüfung der Begründetheit der Klage in das Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe verlagert und damit die Hauptsache vorweggenommen werden (BVerfG, Beschl. v. 30. August 2006, NVwZ-RR 2007, 352). Erfolgsaussichten in diesem Sinne liegen vor.
- 5 Das Klagebegehren dürfte, anders als dies das Verwaltungsgericht meint, nicht am Innehaben eines achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalts i. S. v. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG scheitern. Gemäß § 55 Abs. 3 AsylVfG wird die Zeit des Aufenthalts mit einer zur Durchführung des Asylverfahrens erteilten Aufenthaltsgestattung, soweit der Erwerb eines Rechts oder die Ausübung eines Rechts oder einer Vergünsti-

gung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des AufenthG festgestellt hat. Hiernach dürfte die Zeit des durch die Gestattung vermittelten Aufenthalts gemäß § 55 Abs. 3 AufenthG Anrechnung finden, da das Asylverfahren der Klägerin letztendlich erfolgreich war. Dem steht die angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entgegen. Im vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall war das Asylbegehren bzw. die begehrte Feststellung der politischen Verfolgung abgelehnt worden und im Gegensatz zum vorliegenden Fall damit im Ergebnis nicht erfolgreich. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst (Urt. v. 19. Oktober 2011 - 5 C 28.10 -, juris Rn. 12) für ein erfolgreiches Asylverfahren klargestellt, dass für die Frage des rechtmäßigen Aufenthalts i. S. v. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG die Dauer des Aufenthalts eines erfolgreichen Asylverfahrens gemäß § 55 Abs. 3 AsylVfG in Ansatz zu bringen ist. Da der Beklagte selbst in der zitierten Aktennotiz die Auffassung vertritt, dass eine Aufenthaltsgestattung für das gesamte Asylverfahren trotz dessen mehrfacher Unterberechnung bzw. Wiederaufnahme bis zur bestandskräftigen Anerkennung der Klägerin als politisch Verfolgte und mithin vom 21. Juni 2002 bis zum 1. Juni 2007 bestand, kann die Auffassung, ein anrechenbarer rechtmäßiger Aufenthalt läge erst mit Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG und mithin erst ab dem 17. Juni 2010 vor, keinen Bestand haben.

- 6 Ob die Meinung des Beklagten, die nach bestandskräftiger Anerkennung der politischen Verfolgung, aber vor Zuerkennung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen i. S. v. § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG seien für den gewöhnlichen Aufenthalt im staatsangehörigkeitsrechtlichen Sinne aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters ebenfalls nicht miteinzubeziehen, zutrifft, ist darüber hinaus fraglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat ein Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG, wenn er sich hier unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend verweilt, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, sodass die Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Hierbei sind vor allem die Vorstellungen und Möglichkeiten des Ausländers von Bedeutung. Das Bundesverwaltungsgericht stellt klar, dass

die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts keine förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde erfordere. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbeschränkte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat. Ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel schließt daher die Begründung und Beibehaltung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht aus. Selbst wiederholt erteilte Duldungen, die als zeitweise bzw. vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines Ausländers (vgl. § 60a AufenthG) kein Recht zum Aufenthalt verleihen, hindern die Begründung und Beibehaltung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht (BVerwG, Ur. v. 19. Oktober 2011, a. a. O. Rn. 10 m. w. N.). Die Klärung der Frage, ob der vom Beklagten vertretenen Auffassung im Lichte dieser Rechtsprechung zu folgen sein wird, muss ebenso wie die Prüfung der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen der Klärung im anhängigen Klageverfahren vorbehalten bleiben. Die für eine Einbürgerung notwendigen Deutschkenntnisse hat die Klägerin jedenfalls durch die Vorlage ihrer Grundschulzeugnisse erbracht.

- 7 Eine Kostenentscheidung ist nicht erforderlich. Gerichtskosten fallen nicht an; außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

Ausgefertigt:

Bautzen, den 23. DEZ. 2011

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

